

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde
Linkenheim-Hochstetten und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und
Energieerzeugung für das Haushaltsjahr 2020**

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Erlass vom 24.02.2020 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 24.01.2020 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 sowie der in gleicher Sitzung festgesetzten Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Energieerzeugung“ für das Wirtschaftsjahr 2020 bestätigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Energieerzeugung“ werden nachfolgend öffentlich bekanntgemacht. **Sie liegen gem. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung von Freitag, den 28.02.2020, bis einschließlich Dienstag, 10.03.2020, im Rathaus, Zimmer E 05, öffentlich aus.**

Linkenheim-Hochstetten, den 28.02.2020

Der Bürgermeister:


(Möslang)



**Haushaltssatzung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **24.01.2020** die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2020** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	26.654.898
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	28.826.413
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.171.515
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.171.515

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	26.184.117
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.868.485
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	315.632
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.544.076
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.389.660
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-8.845.584
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-8.529.952
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit von	0

		EUR
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-8.529.952

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR,
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 10.665.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite


Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; | 330 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 350 v. H. |

Linkenheim-Hochstetten, den 24.01.2020


 Michael Möslang, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentlichen Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

WASSERVERSORGUNGSBETRIEB

der

Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Feststellung des Wirtschaftsplans des Wasserversorgungsbetriebs der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten für das Wirtschaftsjahr 2020 (vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 EigbG i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) mit allen nachfolgenden Änderungen i.V. mit §§ 39 Abs. 1 Nr. 11, 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) mit allen nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am 24. Januar 2020 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit | |
| a) | den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 894.023 EUR |
| | davon - im Erfolgsplan | 745.889 EUR |
| | - im Vermögensplan | 148.134 EUR |
| b) | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigung) in Höhe von | 23.000 EUR |
| 2. | Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf
festgesetzt. | 149.777 EUR |

Linkenheim-Hochstetten, den 24. Januar 2020

Der Bürgermeister:


(Möslang)



EIGENBETRIEB ENERGIEERZEUGUNG

der

Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Energieerzeugung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten für das Wirtschaftsjahr 2020 (vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020). Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 EigBG i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) mit allen nachfolgenden Änderungen i.V. mit §§ 39 Abs. 1 Nr. 11, 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) mit allen nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am 24. Januar 2020 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit
 - a) den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 581.691 EUR
davon - im Erfolgsplan 123.000 EUR
- im Vermögensplan 458.691 EUR
 - b) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigung) in Höhe von 350.000 EUR

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 22.597 EUR
festgesetzt.

Linkenheim-Hochstetten, den 24. Januar 2020

Der Bürgermeister:

(Möslang)

